



Termine und Fälligkeiten

Mai

Aufgrund der derzeitigen Lage sind zahlreiche steuerliche Termine aufgeschoben (siehe Übersicht auf der letzten Seite)

Bei Änderungen/Neuerungen werden Sie zeitnah in einem getrennten Rundschreiben darüber informiert.

16. Mai

Für die in Artikel 18, Absätze 1 bis 6, des Gesetzesdekrets Nr. 23 vom 8. April 2020 genannten Subjekte kann die Zahlung der MwSt. und Lohnsteuer ohne Anwendung von Strafen und Zinsen bis zum 30. Juni 2020 erfolgen. (siehe Übersicht letzte Seite)

- Monatliche MwSt-Zahlung April
- Trimestrale MwSt-Zahlung (1. Trimester)
- Trimestrale MwSt-Zahlung für Vereine mit 398-Gesetz (1. Trimester) Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat April
- Einzahlung Quellensteuer

- Zahlung der Rentenbeiträge für Handwerker und Kaufleute (1. Rate - Fixbeitrag) **(noch kein Aufschub vor-gesehen)**

20. Mai

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Zahlung ENASARCO-Beitrag (1. Trimester) **(bei Erfüllung der Voraussetzungen aufgeschoben auf**

Wissen Sie schon? - Mai 2020

Autoren: Dr. Manuela Dantone, Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder

Gewerbemieten: Zahlungspflicht bleibt trotz Krise bestehen!

Mehrere unserer Kunden haben sich bei uns erkundigt, ob Mieten für Geschäftslokale trotz vollständiger Betriebseinstellung geschuldet sind.

Bei einem Mietvertrag handelt es sich um ein Vertragsverhältnis, wobei jegliche Änderung mit dem Vertragspartner vereinbart werden muss. Das Mietobjekt wird dem Mieter weiterhin zur Verfügung gestellt und der Vermieter erfüllt somit die aus dem Vertrag resultierende Verpflichtung, unabhängig davon ob der Mieter das gemietete Objekt tatsächlich nutzen kann. Somit bleibt **die Zahlungspflicht trotz Betriebseinstellung** bestehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass mit der Notverordnung Nr. 18 vom 17. März 2020 ein **Steuerbonus von 60% auf die Miete des Monats März** für Räumlichkeiten der Katasterkategorie C/1 erlassen wurde (siehe unser Rundschreiben „wirtschaftliche Maßnahmen aufgrund des Coronavirus“ vom 25.03.2020).

Im Monat Mai wird ein neues Dekret erwartet, welches weitere Steuererleichterungen für Miete und Pacht vorsieht. Sollten keine Begünstigungen möglich sein, so muss mit den Vermietern eine entsprechende Lösung vereinbart werden.

Corona-Pandemie: Unterstützung für Betriebe!

Um Liquiditätsprobleme abzufedern und den Fortbestand des Unternehmens zu sichern, hat die Landesregierung ein Abkommen zwischen den Südtiroler Banken und den Garantiegenossenschaften ermöglicht, um sowohl den Familien als auch den Betrieben **Liquidität zu verschaffen**.

Seit vergangener Woche scheinen nun alle bürokratischen Hürden überwunden und Unternehmen und Freiberufler können um **Kredite mit Staatsgarantie** ansuchen. Setzen Sie sich diesbezüglich mit Ihrer Bank in Verbindung!

Die verpflichtende Ernennung eines Prüfungsorgans bei GmbH's!

Mit dem am 16. März 2019 in Kraft getretene Reformgesetz (Dlgs. Nr 14/2019) über Insolvenz und Unternehmenskrise wurden die Schwellenwerte für die zwingende Ernennung des Prüfungsorgans bzw. Abschlussprüfers bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH's) und Genossenschaften herabgesetzt. Bei **Überschreiten von mindestens einem der folgenden Grenzwerte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren** muss verpflichtend ein Prüfungsorgan bzw. ein Abschlussprüfer ernannt werden:

- **4 Millionen** Euro Bilanzsumme;
- **4 Millionen** Euro Umsatzerlöse;

30.06.2020)

- Monatliche Conai-Meldung
25. Mai
- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) Meldung (**aufgeschoben auf 30.06.2020**)
- Monatliche INTRA-2 (Einkauf) Meldung: Nur bei Überschreitung der Schwelle von 200.000 Euro bei IG-Wareneinkäufen bzw. von 100.000 Euro bei IG-Dienstleistungen (**aufgeschoben auf 30.06.2020**)

31. Mai

- Telematische Übermittlung der trimestralen MwSt.-Meldung betreffend das 1. Trimester (**aufgeschoben auf 30.06.2020**)
- Einzahlung SCF-Gebühren
- Zahlungen im Bereich Tourismus

- Durchschnittlich **20 Beschäftigte** während des Geschäftsjahrs.

Die Ernennungspflicht besteht nicht mehr, wenn in **drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren keiner der vorgenannten Grenzwerte** überschritten wurde.

Die Bestellung und eine eventuelle Statutenänderung hat spätestens bis zur **Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019** zu erfolgen, wenn in den **Geschäftsjahren 2018 und 2019** eine der genannten Schwellen überschritten wurde.

Infoschalter der Handelskammer zur Beschaffung von Liquidität!

Die Handelskammer Bozen hat einen neuen **Infoschalter** eingerichtet, um die **Unternehmen in Bezug auf das Dekret zur Beschaffung der Liquidität** und auf die **Unterstützungsmaßnahmen**, die vom Ministerrat zur Bekämpfung des Covid-19-Notstandes genehmigt wurden, zu beraten.

Neue Absichtserklärung („dicharazione d'intento“)

Wie in der Jänner-Ausgabe unseres Rundschreibens „Wissen Sie schon?“ berichtet, wurden mit dem Wachstumsdekret (DL Nr. 34 vom 30. April 2019) einige **Neuerungen hinsichtlich Absichtserklärungen** eingeführt, welche ab dem 01.01.2020 wirksam wurden. Mit einer Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur vom 27. Februar 2020 wurde die Absichtserklärung an die neuen Bestimmungen angepasst. Diese sehen vor:

- dass die Absichtserklärung **nicht mehr an den Lieferanten übermittelt** werden muss, weil diese über das **Steuerpostfach** (cassetto fiscale) ersichtlich ist. Der Lieferant muss den Kunden lediglich darauf hinweisen, dass eine Absichtserklärung an die Einnahmenagentur versandt wurde.
- dass die ausgestellten und die erhaltenden Absichtserklärungen **nicht mehr fortlaufend zu nummerieren** und in einem Register einzutragen sind.
- dass in den Ausgangsrechnungen die von der Einnahmenagentur erhaltene **Protokollnummer der Versendungsbestätigung der Absichtserklärung** angegeben werden muss.

Es gilt zu beachten, dass mit der erwähnten Verordnung die **Verwaltungsstrafen deutlich erhöht wurden**. Der Lieferant muss, **bevor** er den steuerfreien Umsatz durchführt, in seinem **Steuerpostfach die Absichtserklärung prüfen**. Wird die Prüfung nicht vorgenommen, wird eine proportionale Verwaltungsstrafe im **Ausmaß von 100 bis 200 Prozent der MwSt.** verhängt. Die Verwaltungsstrafe gilt auf jeden Fall bei unterlassener Prüfung, unabhängig davon ob eine Steuer hinterzogen wurde oder nicht.

Streichung ungültiger/nicht mehr aktiver PEC-Adressen aus dem Handelsregister!

Alle Einzelunternehmen und Gesellschaften sind verpflichtet über eine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) zu verfügen und diese in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die mitgeteilte Adresse muss **gültig und aktiv** sein. Die Handelskammer Bozen wird in diesem Jahr mit einer Kampagne zwecks **Streichung von Amtswegen von ungültigen oder nicht mehr aktiven PEC-Adressen** im Sinne des Art. 2190 ZGB beginnen.

Das PEC-Postfach wird mit einem Anbieter vertraglich für eine bestimmte Laufzeit vereinbart und muss daher in regelmäßigen Abständen verlängert werden. Deshalb gilt es zu überprüfen, ob der Vertrag für das PEC-Postfach verlängert wurde bzw. aktiv ist und es **regelmäßig auf den Erhalt von neuen Nachrichten zu kontrollieren**. Mit der Eintragung der PEC-Adresse in die Handelskammer, erklärt das Unternehmen, dass alle amtlichen Meldungen an

seine PEC-Adresse geschickt werden können. Für den Erhalt einer Nachricht zählt das Datum des Eingangs und ab diesem Datum greifen auch eventuelle Fristen.

Vorgangsweise bei Gewährung von Preisnachlässen!

Einige Lieferanten gewähren ihren Kunden in Zeiten der Krise **Preisnachlässe auf bereits ausgestellte Rechnungen**. Dabei sind einige verwaltungstechnische Schritte zu beachten um die Vorgangsweise nachvollziehbar und für **steuerliche Zwecke verwendbar** zu machen.

1. Abschluss einer Vereinbarung zwischen Kunde und Lieferant über die Ermäßigung des zu zahlenden Betrags mit den entsprechenden Modalitäten (z. B. Pauschalrabatt)
2. Ausstellung der Gutschrift (Steuergrundlage und MwSt.) durch den Lieferanten mit dem korrekten Wortlaut (z.B. "bedingungsloser Pauschalrabatt nach den wirtschaftlich-finanziellen Auswirkungen des Coronavirus auf Rechnungen, die bereits im Zeitraum vom ... bis ... ausgestellt wurden" oder auf der/den Rechnungsnummer(n) vom ...".)
4. Versand der "elektronischen" Gutschrift über das Sdl
5. Verbuchung der Gutschrift in der Buchhaltung

Aufschub von Zahlungen!

Unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Bestimmungen ergeben sich folgende Terminaufschübe:

Steuerpflichtige	Ausgesetzte Zahlung	Aufschub bis
Unternehmen und Freiberufler mit <u>Umsatzerlösen unter 50 Millionen Euro</u> und zusätzlich <u>Umsatzrückgang</u> von mehr als 33% im April 2020 zum April 2019 für die Zahlungen im Mai	MwSt.- und Lohnsteuerzahlungen, Sozialbeiträge, Inail-Prämien , welche zwischen dem 01.04.2020 und 31.05.2020 fällig sind. *	30.06.2020 (5 monatliche Raten möglich)
Unternehmen und Freiberufler mit <u>Umsatzerlösen über 50 Millionen Euro</u> und zusätzlich <u>Umsatzrückgang</u> von mehr als 50% sowie im April 2020 zum April 2019 für die Zahlungen im Mai	MwSt.- und Lohnsteuerzahlungen, Sozialbeiträge, Inail-Prämien , welche zwischen dem 01.04.2020 und 31.05.2020 fällig sind. *	30.06.2020 (5 monatliche Raten möglich)
Nicht gewerbliche Körperschaften, Körperschaften des Dritten Sektors und religiöse Einrichtungen, welche <u>keine MwSt.-Nummer</u> haben	Lohnsteuerzahlungen und Sozialbeiträge, Inail-Prämien , welche zwischen dem 01.04.2020 und 31.05.2020 fällig sind. *	30.06.2020 (5 monatliche Raten möglich)

* **ACHTUNG:** Ausgeschlossen ist der **Quellensteuereinbehalt gegenüber Freiberuflern und Vertretern**, sofern diese nicht eine entsprechende **Erklärung** gemäß Art. 19 DL Nr. 23 vom 08. April 2020 übergeben, in welcher sie erklären, dass sie im Vorjahr weniger als 400.000 Euro Umsatzerlöse hatten, im Vormonat keine Arbeitnehmer beschäftigt haben und sich verpflichten, die Quellensteuer innerhalb 31. Juli 2020 selbst einzuzahlen.

Aufschub von Meldungen und Erklärungen!

Die nachfolgenden Meldungen und Erklärungen sind auf den **30. Juni 2020** aufgeschoben:

Meldung – Erklärung	Termin	Aufschub
• Intrastat – Februar 2020	25.03.2020	30.06.2020
• EAS-Meldung	31.03.2020	
• Intrastat – März 2020	27.04.2020	
• MwSt.-Jahreserklärung	30.04.2020	
• MwSt.-Rückvergütung – Mod. TR	30.04.2020	
• Meldung Auslandsrechnungen 1. Trim. 2020 (Esterometro)	30.04.2020	
• Intrastat – April 2020	25.05.2020	
• MwSt.-Meldung 1. Trim. 2020 (LIPE)	31.05.2020	

Mit Rundschreiben Nr. 8/E 2020 hat die Agentur der Einnahmen nun den **Aufschub** für die **Registrierung von Verträgen**, jedoch nicht für die Einzahlung der jährlichen **Registergebühren** (z. B. Mietverträge) vorgesehen.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.